

den Zutritt zur Hauptverhandlung solchen Personen zu versagen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen (vgl. § 213 StPO), führt die weitere Vervollkommnung der Rechtsordnung der DDR beim Voranschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung dazu, daß immer mehr Strafverfahren in öffentlicher Verhandlung geführt werden.

Obwohl die Erfahrungen der Praxis belegen, daß das Auftreten und die Handlungen von Sympathisanten dem Ziel der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung,

der Erhöhung der Wirksamkeit der Hauptverhandlung und der Mobilisierung der Bürger zur Mitwirkung an der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität sowie der demokratischen Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie der Rechte und der Würde der Bürger bei der Anwendung des sozialistischen Rechts³

nicht entsprechen, muß davon ausgegangen werden, daß die Zahl öffentlich geführter Hauptverhandlungen weiter zunehmen wird und damit auch die Möglichkeiten für feindlich-negative bzw. provokatorisch-demonstrative Handlungen durch diese Personenkreise.

Die Autoren gehen davon aus, daß die Sicherheitserfordernisse zwingend eine neue Qualität der Absicherung der Vorführung Angeklagter und Zeugen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen erfordern.

An zwei Beispielen soll das erläutert werden:

1. Beispiel

Bei allen im Untersuchungszeitraum 1980 - 1987 ge-